

Gründungsförderung für Primärversorgungseinheiten (Förderung Typ A)

Fragenkatalog

Version: 1.1, 15.05.2022

Der Fragenkatalog wurde vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) und der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws) in Zusammenarbeit mit der Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) erstellt.

Inhaltsverzeichnis

1	Was versteht man unter Primärversorgung in Österreich?.....	4
2	Zielsetzung des Förderprogramms	4
2.1	Wer kann einen Zuschuss einreichen?	4
2.2	Wie lange dauert die Gründungsphase?	5
2.3	Welche Rechtsformen können gefördert werden?	5
2.4	Ab wann und wo ist eine Einreichung möglich?	5
2.5	Wann muss die Gesellschaftsgründung/Unternehmensgründung erfolgen, damit in diesem Zusammenhang anfallende förderfähige Kosten gefördert werden können?.....	5
2.6	Wie lange können Anträge bei der Austria Wirtschaftsservice GmbH eingereicht werden? ...	5
2.7	Können Kosten auch rückwirkend anerkannt werden?	6
3	Zuschuss.....	7
3.1	Was wird gefördert?	7
3.1.1	Welche weiteren Kosten im Rahmen der Gründung einer Primärversorgungseinheit können eingereicht werden?	7
3.2	Können auch Investitionskosten für gebrauchte Güter gefördert werden?	8
3.3	Was wird nicht gefördert?	8
3.3.1	Welche Investitionen gelten als klimaschädlich?	9
3.3.2	Können Kosten für erneuerbare Energien eingereicht werden?	9
3.4	Ist die Umsatzsteuer förderbar?	9
3.5	Wie erfolgt der Nachweis der Aktivierung für Einnahmen-Ausgaben-Rechner sofern die Rechtsform das vorsieht?	9
3.6	Wie hoch ist die Förderung?	9
3.7	Gibt es eine Ober-/Untergrenze für den Zuschuss?	9
3.8	Kann eine Akontozahlung gewährt werden?	9
3.9	Besteht ein Rechtsanspruch auf eine Förderung?	10
3.10	Wer ist nicht förderungsfähig?	10
3.11	Wann kann mit der Investition begonnen werden, und was ist bei Investitionen in Bezug auf eine Kostenanerkennung wichtig?	10
3.12	Was ist unter dem Durchführungszeitraum zu verstehen?	10
3.13	Wie lange ist der Durchführungszeitraum eingereicherter Projekte?.....	10
3.14	Muss die Förderung zurückgezahlt werden?	10
3.15	Ist eine Kombination mit anderen Förderungen möglich?	10
3.16	Kann eine PVE, die bereits eine Gründungsförderung (Typ A) erhalten hat, für eine spätere Investition eine Projektförderung (Typ B) einreichen?	11
3.17	Ist die Vermietung geförderter Räumlichkeiten gestattet?.....	11

4	Antragstellung	12
4.1	Ab wann kann der Antrag gestellt werden?	12
4.2	Wo kann der Zuschuss beantragt werden?	12
4.3	Wie lange können Förderungsanträge gestellt werden?	12
4.4	Wie verläuft die Prüfung der eingereichten Projekte?	12
4.5	Welche Unterlagen werden benötigt, um einen Antrag abschicken zu können?	12
4.6	Welche Unterlagen müssen für eine vollständige Prüfung eingereicht werden?	12
4.6.1	Wie erfolgt der Nachweis der Preisangemessenheit?.....	13
4.6.2	Auf wen müssen die Nachweise der Preisangemessenheit ausgestellt sein?	13
4.7	Wann und ab welcher Höhe erfolgt der Nachweis der Preisangemessenheit?.....	13
5	Abrechnung	14
5.1	Innerhalb welcher Frist muss die Abrechnung erfolgen?.....	14
5.2	Welche Unterlagen müssen bei der Abrechnung eingebracht werden?	14
5.3	Auf wen muss die Rechnung ausgestellt sein?	14
5.4	Wann endet die Aufbewahrungspflicht für die Belege und Aufzeichnungen?	14
5.5	Wann endet die Behaltspflicht?	14
5.6	Welche Betriebspflichten bestehen?.....	14
5.7	Welche Rückzahlungspflichten gelten bei Nichteinhaltung der Nutzung nach PrimVG?	14
5.8	Wie ist die Rückzahlungspflicht bei nicht aktivierungspflichtigen Investitionskosten?.....	15
5.9	Welche Auswirkungen haben Änderungen von Rechtsformen bzw. Eigentümerinnen und Eigentümern auf die Förderung?	15
6	Auszahlung	16
6.1	Wann erfolgt die Auszahlung?	16
6.2	Kann eine Zwischenauszahlung beantragt werden?	16
7	Kontakte	17

1 Was versteht man unter Primärversorgung in Österreich?

Primärversorgung ist die erste Anlaufstelle für alle Menschen mit gesundheitsbezogenen Anliegen. Sie hat das Ziel, die Gesundheit zu fördern und die Prävention zu stärken sowie eine qualitativ hochwertige und effiziente Krankenbehandlung sicherzustellen. Im Fokus der Neuausrichtung der Primärversorgung in Österreich steht das Prinzip der strukturierten Zusammenarbeit von Allgemeinmedizinerinnen und Allgemeinmedizinern sowie Gesundheits- und Sozialberufen im Rahmen der Primärversorgungseinheiten (PVE), sei es in einem Zentrum oder in einem Netzwerk. PVE bieten der Bevölkerung eine umfassende, wohnortnahe Versorgung mit erweiterten Öffnungszeiten. Der Aufgabenbereich von PVE, in denen multiprofessionelle Teams zusammenarbeiten, reicht von der Akutversorgung bis hin zur Versorgung chronisch Kranker sowie von psychosozialer Betreuung bis zu gesundheitsfördernden Maßnahmen und Prävention. Die Teamarbeit soll die einzelnen Teammitglieder von unnötiger Bürokratie entlasten, ermöglicht eine ganzheitliche und kontinuierliche Betreuung, erlaubt eine Konzentration auf die medizinische, therapeutische und pflegerische Tätigkeit und stellt dadurch die individuellen Bedürfnisse jeder:jedes Einzelnen in den Mittelpunkt.

2 Zielsetzung des Förderprogramms

Um den Ausbau und die Attraktivierung der Primärversorgung in Österreich weiter voranzutreiben, hat das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität der Europäischen Union erfolgreich ein entsprechendes Projekt eingereicht. Mit der Aufbau- und Resilienzfazilität möchte die Europäische Union die EU-Mitgliedstaaten dabei unterstützen, Europa nachhaltig zu stärken und resilienter zu gestalten. Das eingereichte Projekt zur Stärkung der Primärversorgung beinhaltet auch Förderungen zur Gründung von PVE in Österreich.

Das Projekt läuft bis 2026 und umfasst neben Maßnahmen zur Attraktivierung der Primärversorgung auch die finanzielle Förderung von Projekten in der Primärversorgung. Es sollen damit u. a. PVE-Neugründungen gefördert werden – mit dem Ziel, die Anzahl der PVE in Österreich zu erhöhen (Projekttyp A). Der vorliegende Fragenkatalog bezieht sich auf diesen Projekttyp A, welcher der Neugründung von PVE gewidmet ist.

Für allgemeine Informationen zum Projekt „Attraktivierung und Förderung der Primärversorgung“ besuchen Sie bitte die Website <https://primaerversorgung.gv.at>.

2.1 Wer kann einen Zuschuss einreichen?

Bewerber:innen für oder zukünftige Betreiber:innen von PVE gemäß PrimVG können während ihrer Gründungsphase einen Antrag stellen. Das heißt: Förderungsanträge können von jenen Teams gestellt werden, die im Auswahlverfahren der Österreichischen Gesundheitskasse erstgereiht sind.

Für den Abschluss des Fördervertrags ist es notwendig, dass die Fördernehmer:innen schon in der für eine Primärversorgungseinheit erforderlichen Rechtsform organisiert sind. Der Fördervertrag kann demnach nur mit einer juristischen Person abgeschlossen werden.

Förderungsfähig sind jene juristischen Personen, welche die nachstehenden Voraussetzungen zur Gänze erfüllen:

- Die neu zu gründende PVE wird seinen Sitz oder seine Betriebsstätte in Österreich haben.
- Die PVE befindet sich in der Gründungsphase. Die Gründungsphase beginnt mit der entsprechenden Mitteilung der österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) an die Erstgereihten gemäß § 14 Abs. 6 PrimVG und endet mit der Inbetriebnahme der PVE.
- Für zukünftige Bewerber:innen für eine oder zukünftige Betreiber:innen einer PVE, die bereits mit dem Projektvorhaben gestartet haben, ist eine bestehende Zusage der ÖGK Voraussetzung. Es können diesfalls nur Kosten ab der Antragstellung der Förderung berücksichtigt und gefördert werden.
- Zukünftige Betreiber:innen einer PVE, die bereits ein Projekt begonnen haben, können im Rahmen der Gründungsphase die förderbaren Kosten einreichen, die noch nicht beauftragt worden sind (siehe auch Frage: 2.7)

2.2 Wie lange dauert die Gründungsphase?

Die Gründungsphase beginnt mit der Zusage der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) an die jeweils Erstgereihten im Sinne des § 14 Abs. 6 PrimVG und endet mit der Inbetriebnahme der PVE.

Der Nachweis der Inbetriebnahme erfolgt durch eine entsprechende Mitteilung der österreichischen Gesundheitskasse.

2.3 Welche Rechtsformen können gefördert werden?

Einreichen können zukünftige Betreiber:innen von PVE gemäß PrimVG mit den im PrimVG vorgesehenen Rechtsformen:

- GmbH (Kapitalgesellschaft)
- OG (Personengesellschaft)
- Vereine
- Genossenschaften

2.4 Ab wann und wo ist eine Einreichung möglich?

Die Antragstellung für diesen Zuschuss ist ab Februar 2022 unter <https://primaerversorgung.gv.at> möglich.

2.5 Wann muss die Gesellschaftsgründung/Unternehmensgründung erfolgen, damit in diesem Zusammenhang anfallende förderfähige Kosten gefördert werden können?

Ein Fördervertrag kann nur auf zukünftige Betreiber:innen von PVE gemäß PrimVG mit den in Punkt 2.4 angeführten Rechtsformen ausgestellt werden. Zum Zeitpunkt der Unterfertigung des Fördervertrages muss daher eine gültige Rechtsform vorliegen.

2.6 Wie lange können Anträge bei der Austria Wirtschaftsservice GmbH eingereicht werden?

Förderungsanträge können laufend bis zur Ausschöpfung des Förderbudgets bei der Abwicklungsstelle eingebracht werden, spätestens jedoch bis zum 31. Jänner 2026.

2.7 Können Kosten auch rückwirkend anerkannt werden?

Es können nur Kosten anerkannt und gefördert werden, die nach der Antragstellung anfallen. Alle Aufwände, die vor der Antragstellung entstanden sind, sind nicht förderbar. Das bedeutet: Jede verbindliche Bestellung, Rechnung, Anzahlung, Lieferung oder Leistung und Zahlung ist nur dann förderbar, wenn sie frühestens am Anerkennungsstichtag ausgestellt wurde.

3 Zuschuss

3.1 Was wird gefördert?

Förderungsfähig sind in erster Linie Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen im Rahmen der Gründung einer Primärversorgungseinheit.

Neuinvestitionen sind aktivierungspflichtige Investitionen in materielle oder immaterielle Vermögensgegenstände des abnutzbaren Anlagevermögens.

Dazu zählen insbesondere

- Kosten für den Neubau einer PVE,
- Instandsetzungsmaßnahmen,
- bauliche Adaptierungen sowie der Erwerb bestehender Räumlichkeiten (z. B. bestehender Ordinationen) und
- Außenanlagen (z. B. Parkplätze) zum Zweck der Nutzung als PVE

bis zu einer Höhe 2,1 Millionen Euro (zzgl. USt), maximal jedoch 3.000,- Euro/m² (zzgl. USt) sowie

- Kosten für medizinische Ausstattung gemäß Qualitätssicherungsverordnung 2012, Österreichischem Strukturplan Gesundheit (Leistungsmatrix) und Versorgungskonzept gemäß § 6 PrimVG

bis zu einer Höhe von 300.000,- Euro (zzgl. USt).

3.1.1 Welche weiteren Kosten im Rahmen der Gründung einer Primärversorgungseinheit können eingereicht werden?

Primär werden durch diese Förderrichtlinie aktivierungspflichtige Investitionen (abschreibungspflichtige Aufwände) gefördert (siehe 3.1 zu förderbare Kosten). Ergänzend dazu können auch folgende Kosten **unabhängig von ihrer Aktivierungsfähigkeit** gefördert werden, wenn sie für den Betrieb der PVE zweckmäßig sind.

- 3.1.1.1 Planungskosten** bis zu einer Höhe von zehn Prozent der förderbaren Kosten für den Neubau einer PVE und bauliche Adaptierungen von bestehenden Räumlichkeiten sowie Außenanlagen, sofern diese noch nicht entstanden sind. Der Zeitpunkt des Anfallens von Planungskosten zählt nicht als Projektbeginn.
- 3.1.1.2 Rechts- und Gründungsberatungskosten**, soweit sie für die Gründung einer PVE erforderlich sind, bis zu einer Höhe von 20.000,- Euro (zzgl. USt).
- 3.1.1.3 Instandhaltungsaufwände** für bestehende Räumlichkeiten zum Zweck der Gründung einer PVE
- 3.1.1.4 einmalige Baukostenzuschüsse** bei PVE-Räumlichkeiten, die von einer Gemeinde oder einer gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaft zur Verfügung gestellt werden, bis zu einer Höhe von 20.000,- Euro (zzgl. USt).
- 3.1.1.5 Kosten für nichtmedizinische Ausstattung** (z. B. Einrichtungsgegenstände, Laptops, Computer, Beamer, Fahrrad/E-Fahrzeug für dienstliche Zwecke, behindertengerechte Ausstattung) **und immaterielle Investitionskosten** (z. B. Lizenzen für Ärztesoftware) bis zu einer Höhe von 100.000,- Euro (zzgl. USt).
- 3.1.1.5.1 Was ist bei E-Fahrzeugen zu berücksichtigen?** Es ist nur die Anschaffung von Fahrzeugen mit reinem Elektroantrieb (BEV), von Brennstoffzellenfahrzeugen (FCEV) aller Fahrzeugkategorien (einspurige und mehrspurige Fahrzeuge) sowie von E-Sonderfahrzeugen förderfähig, wenn deren Bruttolistenpreis (Basismodell) 60.000 Euro nicht übersteigt. Eine Bestätigung durch den Verkäufer (Autohaus) kann auf Verlangen eingefordert werden.

3.2 Können auch Investitionskosten für gebrauchte Güter gefördert werden?

Als Neuinvestition kommen auch gebrauchte Güter infrage, sofern es sich um eine Neuanschaffung für die Betreiber:innen der Primärversorgungseinheit bzw. deren Mitglieder/Eigentümer:innen handelt und diese von unabhängigen Dritten entgeltlich erworben werden. Somit sind diese Investitionen erstmalig im Anlagevermögen bzw. Anlageverzeichnis/Anlagespiegel der Betreiber:innen der Primärversorgungseinheit bzw. deren Mitglieder/Eigentümer:innen ersichtlich.

3.3 Was wird nicht gefördert?

Nicht förderbar sind u. a.:

- Kosten, die vor dem Anerkennungsstichtag angefallen sind
- Der Erwerb unbebauter Grundstücke
- Finanzanlagen
- Finanzierungskosten
- Unternehmensübernahmen
- aktivierte Eigenleistungen
- Kosten für Güter und für die Errichtung und Ausstattung von Räumlichkeiten, die nicht dem Betrieb einer PVE dienen (z. B. Nutzung für private Zwecke)
- Kosten, die nicht in Zusammenhang mit einer unternehmerischen Investition stehen
- Kosten für Kleinbetragsrechnungen unter 200, – Euro
- klimaschädliche Investitionen

3.3.1 Welche Investitionen gelten als klimaschädlich?

Als klimaschädliche Investitionen gelten Investitionen in die Errichtung bzw. die Erweiterung von Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen, sowie die Errichtung von Anlagen (einschließlich Transportmitteln), die fossile Energieträger direkt nutzen. Zu den klimaschädlichen Investitionen zählen

- a. PKW, die fossile (auch Hybridfahrzeuge) Energieträger nutzen,
- b. Anlagen zur Gebäudekonditionierung sowie Warmwasserbereitung und Heizung auf Basis fossiler Energieträger

3.3.2 Können Kosten für erneuerbare Energien eingereicht werden?

Ja, diese Kosten sind förderbar, sofern sie im Sinne der Vermeidung der Doppelförderung nicht schon bei anderen Förderungen eingereicht wurden, dies betrifft z. B. die Errichtung einer Photovoltaikanlage, die Installation einer Hackschnitzelheizung, den Erwerb von E-Fahrzeugen.

3.4 Ist die Umsatzsteuer förderbar?

Die auf die förderbaren Kosten entfallende Umsatzsteuer ist eine förderbare Ausgabe, sofern sie nachweislich, tatsächlich und endgültig von dem:der Förderungsnehmer:in zu tragen ist und somit für ihn:sie keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

Ist das Unternehmen im Rahmen einer PVE vorsteuerabzugsberechtigt, können nur die Nettokosten gefördert werden.

3.5 Wie erfolgt der Nachweis der Aktivierung für Einnahmen-Ausgaben-Rechner sofern die Rechtsform das vorsieht?

Für zukünftige Betreiber:innen der Primärversorgungseinheit bzw. ihre Mitglieder/Eigentümer:innen, die ihren Gewinn gemäß § 4 Abs. 3 EStG (Einnahmen-Ausgaben-Rechner) oder gemäß § 4 Abs. 1 EStG ermitteln, sind Neuinvestitionen Investitionen in Wirtschaftsgüter, die erstmalig in das steuerliche Anlagenverzeichnis aufgenommen werden.

3.6 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderungshöhe beträgt 50 Prozent der eingereichten und genehmigten förderbaren Kosten. Die maximal förderbaren Gesamtkosten betragen 3,2 Millionen Euro (brutto) und die minimal förderbaren Gesamtkosten 20.000 Euro (brutto). Der maximale Zuschuss, der im Rahmen der Förderung gewährt werden kann, beläuft sich somit auf 1,6 Millionen Euro.

3.7 Gibt es eine Ober-/Untergrenze für den Zuschuss?

Die Zuschusssumme beträgt demnach zwischen mindestens 10.000 Euro und höchstens 1,6 Millionen Euro.

3.8 Kann eine Akontozahlung gewährt werden?

Im Rahmen der Antragstellung kann eine Akontozahlung bis zu einer Höhe von 25 Prozent der gesamten Zuschusssumme beantragt werden, sofern ein unmittelbarer Bedarf glaubhaft gemacht wurde.

Die Auszahlung der restlichen Zuschusssumme erfolgt erst nach Vorlage der Abrechnung aller förderbaren Kosten.

3.9 Besteht ein Rechtsanspruch auf eine Förderung?

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

3.10 Wer ist nicht förderungsfähig?

Ausgenommen von der Förderung sind insbesondere:

- bestehende PVE (diesem ist es möglich, im Rahmen der Projektförderung PVE [Typ B] einzureichen)
- Ärztezentren und Facharztpraxen ohne Verträge im Rahmen des PrimVG
- Antragsteller:innen, wenn gegen sie oder gegen eine geschäftsführende Gesellschafterin / einen geschäftsführenden Gesellschafter zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Insolvenzverfahren anhängig ist oder sie die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger:innen erfüllen

Förderverträge können nur mit juristischen Personen in der im PrimVG vorgesehenen Rechtsform, nicht aber mit natürlichen Personen abgeschlossen werden.

3.11 Wann kann mit der Investition begonnen werden, und was ist bei Investitionen in Bezug auf eine Kostenanerkennung wichtig?

Der frühestmögliche Zeitpunkt für eine Kostenanerkennung ist der Tag des Einlangens des Förderansuchens bei der Abwicklungsstelle awS (Anerkennungstichtag). Kosten, die vor dem Anerkennungstichtag entstanden sind (durch Bestellungen, Beauftragungen und andere Vertragsabschlüsse), sind nicht förderbar.

3.12 Was ist unter dem Durchführungszeitraum zu verstehen?

Der Durchführungszeitraum für förderbare Vorhaben, ist der Zeitraum, innerhalb dessen die Inbetriebnahme der PVE erfolgen muss.

3.13 Wie lange ist der Durchführungszeitraum eingereicherter Projekte?

Die Durchführungsfrist für förderbare Vorhaben **beträgt höchstens drei Jahre ab dem Zeitpunkt der Förderzusage (= Fördervertrag)**.

Eine Verlängerung dieser Frist ist in begründeten Fällen möglich, **die Inbetriebnahme hat jedoch spätestens am 30. Juni 2029 zu erfolgen**.

3.14 Muss die Förderung zurückgezahlt werden?

Die Zuschusssumme muss – bei Einhaltung aller Richtlinienbestimmungen – nicht rückerstattet werden.

Für den Fall, dass trotz einer Zusage der ÖGK im Sinne des § 14 Abs. 6 PrimVG kein Primärversorgungsvertrag zustande kommen sollte, muss die Förderung zurückgezahlt werden.

3.15 Ist eine Kombination mit anderen Förderungen möglich?

Eine Kombination mit anderen Investitionsförderungsinstrumenten ist – soweit es im Förderantrag angeführte Gründungskosten betrifft – nicht möglich. Mehrere Förderungen für denselben Aufwand bzw. dieselbe Rechnung sind ausgeschlossen, d. h. es ist grundsätzlich nicht zulässig, die nichtgeförderten 50 Prozent durch eine andere Förderung abzudecken.

Es ist daher zum Beispiel möglich, sich im Rahmen einer Gründung ein EDV-System durch eine Anschubfinanzierung und die Umbaukosten über die gegenständliche Gründungsförderung fördern zu lassen.

Nicht zulässig wäre jedoch zum Beispiel, sich 50 Prozent des EDV-Systems durch die gegenständliche Gründungsförderung und die anderen 50 Prozent aus einer anderen Anschubfinanzierung fördern zu lassen.

Eine Ausnahme bilden hier die geförderten Kredite der Europäischen Investitionsbank bzw. staatlich garantierte Kreditfinanzierungen. Diese dürfen für die anderen 50 Prozent verwendet werden.

3.16 Kann eine PVE, die bereits eine Gründungsförderung (Typ A) erhalten hat, für eine spätere Investition eine Projektförderung (Typ B) einreichen?

Eine solche Kombination ist zulässig, solange insgesamt die jeweiligen Zuschussgrenzen der Gründungsförderung (Typ A) nicht überschritten werden.

3.17 Ist die Vermietung geförderter Räumlichkeiten gestattet?

Grundsätzlich sind nur Investitionen, die ausschließlich von der PVE genutzt werden, förderbar.

4 Antragstellung

4.1 Ab wann kann der Antrag gestellt werden?

Die Antragstellung für diese Förderung ist ab Februar 2022 unter <https://primaerversorgung.gv.at> möglich.

4.2 Wo kann der Zuschuss beantragt werden?

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich auf der Onlineplattform aws Fördermanager, die unter <https://primaerversorgung.gv.at/> verlinkt ist. Eine Einreichung in **Papierform, per E-Mail** oder **über andere Wege ist nicht zulässig**.

4.3 Wie lange können Förderungsanträge gestellt werden?

Förderungsanträge können ab Inkrafttreten der Sonderrichtlinie Gründungsförderung PVE (Typ A) laufend bis zur Ausschöpfung des Förderbudgets bei der Abwicklungsstelle eingebracht werden, spätestens jedoch bis zum 31. Jänner 2026. Eine Einreichung muss daher spätestens am 31. Jänner 2026 erfolgen.

4.4 Wie verläuft die Prüfung der eingereichten Projekte?

Die Förderungsvergabe erfolgt chronologisch entsprechend der Reihenfolge des Eintreffens der vollständigen Förderungsansuchen.

4.5 Welche Unterlagen werden benötigt, um einen Antrag abschicken zu können?

Die Zusage der Österreichischen Gesundheitskasse betreffend die Gründung einer PVE durch den:die Antragsteller:in ist anfangs das einzige Pflichtdokument. Alle weiteren Unterlagen können nachgereicht werden. Jedenfalls erfolgt die Reihung der Fördervergabe nach dem jeweiligen Zeitpunkt des Erhalts der vollständigen Unterlagen laut Antragsformular.

4.6 Welche Unterlagen müssen für eine vollständige Prüfung eingereicht werden?

Der Förderungsantrag hat jedenfalls Angaben zu folgenden Punkten zu enthalten:

- Zusage der Österreichischen Gesundheitskasse betreffend die Gründung einer PVE durch den:die Antragsteller:in – **einziges Pflichtdokument, um einen Antrag einschicken zu können**
- Projektkonzept (Maßnahmen, Zeitplan) sowie ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan
- Informationen über weitere Förderungsanträge zur Vermeidung unzulässiger Mehrfachförderungen (Selbsterklärung): Anzugeben sind geplante und erfolgte Förderungsanträge für dieselben antragsgegenständlichen Kosten bei anderen Förderungsstellen, beim Bund, bei Rechtsträgern oder Gebietskörperschaften, sowie etwaige erfolgte diesbezügliche Zusagen.

- Nachweis der Preisangemessenheit durch Vorlage dreier Angebote. Bei einem Preis / einer Auftragssumme unter 100.000, – Euro sind zwei Angebote, bei einem Preis / einer Auftragssumme von unter 10.000,– Euro ist ein Angebot ausreichend.

4.6.1 Wie erfolgt der Nachweis der Preisangemessenheit?

Die Preisangemessenheit bedeutet nicht, dass das billigste Angebot ausgewählt werden muss, sondern es kann auch das beste (wirtschaftlichste) Angebot ausgewählt werden. Diese Auswahl ist nachvollziehbar zu begründen.

Für eine Förderzusage müssen vor Ausfertigung des Fördervertrags alle Vergleichsangebote vorliegen.

In begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei Vorhandensein nur eines Anbieters ...) kann statt des Vergleichsangebots ein anderer geeigneter Nachweis der Preisangemessenheit vorgelegt werden.

4.6.2 Auf wen müssen die Nachweise der Preisangemessenheit ausgestellt sein?

Die Vergleichsanbote müssen grundsätzlich auf die juristische Person, die Vertragspartner des Förderungsvertrags ist, ausgestellt sein. Sofern diese juristische Person zum Zeitpunkt, an dem der Nachweis ausgestellt wird, noch nicht existiert, kann dieser auf die Person(en) ausgestellt sein, die den Antrag gestellt haben bzw. die eine Zusage der ÖGK erhalten haben und im ÖGK-Prozess erstgereiht sind.

4.7 Wann und ab welcher Höhe erfolgt der Nachweis der Preisangemessenheit?

Der Nachweis der Preisangemessenheit erfolgt zum Zeitpunkt der Einreichung mittels Vorlage von Angeboten **vor** Vertragsunterfertigung.

Bei einem Preis / einer Auftragssumme unter 100.000, – Euro (zzgl. USt) sind zwei Angebote, bei einem Preis / einer Auftragssumme von unter 10.000, – (zzgl. USt) Euro ist ein Angebot ausreichend.

Bei Angeboten über 100.000, – Euro (zzgl. USt) sind mind. drei Angebote einzuholen (ein Angebot und zwei Vergleichsanbote).

5 Abrechnung

5.1 Innerhalb welcher Frist muss die Abrechnung erfolgen?

Die Abrechnung muss samt den entsprechenden Belegen binnen dreier Monate nach Inbetriebnahme der PVE gelegt werden. Die Zuschusssumme wird nach Vorlage der Abrechnung aller förderbaren Kosten und durchgeführter Prüfung durch die Abwicklungsstelle als Einmalbetrag ausbezahlt.

Der Nachweis der Inbetriebnahme erfolgt durch eine entsprechende Mitteilung der Österreichischen Gesundheitskasse.

5.2 Welche Unterlagen müssen bei der Abrechnung eingebracht werden?

Eingebracht werden muss der Nachweis der Durchführung der geförderten Leistung mittels Sachberichts und eines zahlenmäßigen Nachweises.

Die aws kann jederzeit die Vorlage der Belege oder die Einsichtnahme in diese bei dem:der Förderungsnehmer:in einfordern.

5.3 Auf wen muss die Rechnung ausgestellt sein?

Rechnungen müssen auf den:die Förderungswerber:in ausgestellt sein. Förderungswerber:in ist ausschließlich der:die Betreiber:in einer PVE im Sinne des PrimVG.

5.4 Wann endet die Aufbewahrungspflicht für die Belege und Aufzeichnungen?

Alle Bücher und Belege sowie sonstigen relevanten Unterlagen sind bis zehn Jahre nach Ende des Kalenderjahres der letzten Auszahlung sicher und geordnet aufzubewahren, wobei zur Aufbewahrung auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist.

5.5 Wann endet die Behaltspflicht?

Aktivierungspflichtige geförderte Vermögensgegenstände sind **mindestens für die Hälfte ihrer Amortisationsdauer** (= steuerliche Abschreibungspflicht) an der PVE zu belassen.

5.6 Welche Betriebspflichten bestehen?

Die PVE muss ab Inbetriebnahme mindestens für die Dauer der Behaltspflicht für den Vermögensgegenstand mit der längsten Amortisationsdauer ordnungsgemäß und den Zielen des Vorhabens entsprechend genutzt und in Betrieb gehalten werden.

5.7 Welche Rückzahlungspflichten gelten bei Nichteinhaltung der Nutzung nach PrimVG?

Falls die PVE in den auf die Inbetriebnahme folgenden Jahren nicht ordnungsgemäß und den Zielen des Vorhabens entsprechend genutzt und in Betrieb gehalten wird, gelten folgende Rückzahlungskriterien:

- innerhalb der ersten fünf Jahre: 100 %
- nach sechs Jahren: 90 %

- nach acht Jahren: 80 %
- nach zehn Jahren: 70 %
- nach zwölf Jahren: 60 %
- nach 14 Jahren: 50 %
- nach 16 Jahren: 40 %
- nach 17 Jahren: 30 %
- nach 18 Jahren: 20 %
- nach 19 Jahren: 10 %
- Nach 20 Jahren erfolgt keine Rückzahlung.

Die Rückzahlungspflicht endet spätestens mit dem Ablauf der Betriebspflicht gemäß Punkt 5.6. der Richtlinie.

5.8 Wie ist die Rückzahlungspflicht bei nicht aktivierungspflichtigen Investitionskosten?

Es besteht für förderbare Investitionskosten, die nicht aktivierungspflichtig sind, keine Behalte- und Betriebspflicht (z.B. Beratungskosten).

5.9 Welche Auswirkungen haben Änderungen von Rechtsformen bzw. Eigentümerinnen und Eigentümern auf die Förderung?

Eine Änderung der Rechtsform der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers oder der Eigentümerin bzw. des Eigentümers bedingt keine Rückzahlung, sofern der Betrieb der PVE entsprechend den Vorgaben des PrimVG und der Sonderrichtlinie auch unter der neuen Rechtsform bzw. unter dem:der neuen Eigentümer:in fortgeführt wird.

6 Auszahlung

6.1 Wann erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung der Zuschusssumme erfolgt nach Prüfung der entsprechenden Abrechnungsunterlagen und der Inbetriebnahme der PVE.

- Der Nachweis der Durchführung der geförderten Leistung erfolgt mittels Verwendungsnachweises, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- Der Nachweis der Inbetriebnahme erfolgt durch eine entsprechende Mitteilung der Österreichischen Gesundheitskasse.

6.2 Kann eine Zwischenauszahlung beantragt werden?

Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich nach Vorlage der Endabrechnung und durchgeführter Prüfung, somit erst am Ende der Abrechnung. Es erfolgt keine Zwischenauszahlung. Es kann lediglich im Rahmen der Antragstellung eine Akontozahlung beantragt werden, die nach Vertragsunterfertigung übermittelt wird.

7 Kontakte

Bei allgemeinen Fragen zum Projekt wenden Sie sich bitte an das Team der Koordination Primärversorgung an der Gesundheit Österreich GmbH unter primaerversorgung@goeg.at oder der Telefonnummer +43 1 515 61-515.

Für konkrete Fragen zur Einreichung Ihres Antrags beim Fördermanager steht Ihnen Frau Mag.^a Melanie Vöhringer per Mail primaerversorgung@aws.at oder telefonisch unter +43 1 50 175-582 zur Verfügung.